

PRÄVENTIONSKONZEPT COVID-19



mehr als ein club



**zur ordnungsgemäßen Durchführung
des Trainings- und Spielbetriebs**

www.skw1933.at

#wimsbacherjungs

gem. 214 COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung

Allgemeines:

Um unserer als Fußballverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um den Trainings- und Spielbetrieb wieder sicherstellen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass Spieler/-innen, Trainer/-innen sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Fußballplatz an oberster Stelle.

Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung

Anbei dürfen wir nunmehr einen Überblick über die von der Bundesregierung in der COVID-19-Öffnungsverordnung geregelt und mit Wirksamkeit ab 19. Mai 2021 beschlossenen Öffnungsschritte geben:

(1) Sportausübung

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontakttraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Es müssen 20 m² pro Person zur Verfügung stehen (z.B. auf 100 m² max. 5 Spieler).
- Vollkontakttraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

c. Allgemein gilt

- Auf Sportstätten muss – außer bei der Sportausübung selbst und in den Feuchträumen – von Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu jeder Zeit eine FFP2-Maske getragen werden, gleich ob man sich im Freien oder geschlossenen Räumlichkeiten aufhält. Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kann der Mindestabstand von 2 Metern unterschritten werden. Ansonst gilt außerhalb der Sportausübung stets die Verpflichtung zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr.
- Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

d. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die Eintrittstests vorweisen. Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser für Personen ab dem 10. Geburtstag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
- Bei einer Zweitimpfung wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate oder eines Antikörpernachweises nicht älter als 3 Monate)

(2) Trainings- / Spielbetrieb

a. Zuschaueranzahl

Es sind nunmehr auch wieder Zuschauer, sowohl bei Trainingseinheiten als auch bei Test-/Bewerbspiele zulässig, wengleich je nach Gegebenheiten und Anzahl der Zuschauer unterschiedliche Anforderungen gelten:

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

- Im geschlossenen Bereich: max. 1.500 Personen
- Im Freien: max. 3.000 Personen
- Jedenfalls darf aber die max. Auslastung der Stadionkapazität nicht mehr als 50% betragen

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

- Im geschlossenen Bereich und im Freien: max. 50 Personen
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt

Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstzahl miteinzurechnen, wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen.

b. Allgemeine Verhaltensregeln

Im Zuschauerbereich ist an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen grundsätzlich ein Mindestabstand von 2m ggü. haushaltsfremden Personen oder fremden Besuchergruppen einzuhalten. Ist dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist zumindest seitlich ein freier Platz zwischen den Besuchergruppen vorzusehen. An nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, stets ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Ab dem 6. Lebensjahr ist ein Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen. Es ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (Siehe Punkt 1. lit. d) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht sämtlicher Zuschauer, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 Minuten beträgt.

c. Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 10 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit , der Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- der Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

d. Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 50 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen (unter Angabe der Daten Siehe Punkt 2. lit. c.). Der Behörde steht sodann eine 3wöchige Entscheidungsfrist zu. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Präventionskonzept vorzulegen.

e. Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung (ab 11 Anzeigepflicht, ab 51 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

(3) Kantinenbetrieb / VIP

Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Betreten nur im Zeitraum zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr
- Keine Konsumation direkt bei der Ausgabestelle, sondern nur im Sitzen an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- Indoor Personengruppen von max. 4 Personen pro Tisch oder Outdoor max. 10 Personen pro Tisch zuzüglich max. 6 minderjähriger aufsichtspflichtiger Kinder bzw. mehrere Personen aus dem gemeinsamen Haushalt. Die Anordnung der Sitzplätze hat derart zu erfolgen, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht;
- Verpflichtung ab dem 6. Lebensjahr einen Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen; ausgenommen an den zugewiesenen Sitzplätzen
- Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben; ausgenommen an den zugewiesenen Sitzplätzen
- Nachweise (siehe dazu Punkt 1. lit d.) und Registrierung für Personen die sich länger als 15 Minuten aufhalten
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel oder Training)

Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist zulässig. Wesentlich ist hier jedoch, dass die Konsumation von Speisen und Getränken an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen erfolgt. An einem Tisch dürfen in geschlossenen Räumen jedoch nur max. 4 Personen pro Tisch Platz nehmen und im Freien max. 10 Personen pro Tisch. Von sämtlichen Personen – auch vom Personal in der Kantine – ist ab dem 6. Lebensjahr ein Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen. Lediglich auf den Sitzplätzen kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.

Bei der Organisation des Kantinenbetriebs ist immer zu beachten, dass die Mindestabstände eingehalten werden können. Bei einer Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist eine Ausgabe von Speisen und Getränken aus Imbiss- und Gastronomieständen erlaubt. Eine Konsumation von Speisen und Getränken kann diesfalls auch im Stehen an den Verabreichungsplätzen erfolgen.

Erläuterung & Langversion des Präventionskonzeptes

(4) Informationen zu Covid-19

- Aufgrund ständig veränderter Grundlagen und Erkenntnisse verweisen wir auf folgende Quellen
- www.sozialministerium.at
- www.ages.at
- www.rki.de

(5) Aktuelle Präventionsmaßnahmen

- Hände waschen: regelmäßig, 30 Sekunden mit Seife
- Mindestabstand 2 Meter
- MNS tragen – FFP2-Maske ab 14 Jahren, MNS-Schutz ab 10 Jahren
- Nicht ins Gesicht greifen

(6) Präventionsmaßnahmen zur Wiederaufnahme von Training- und Spielbetrieb

- Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein
- Ein Covid-19 Beauftragter ist zu bestellen.

Informations-/Aufklärungspflicht / Schulung

- Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses PK aufgeklärt werden.
- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Hygieneverhalten
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Schulung von Hygienemaßnahmen
- Schulung in Bezug auf die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

- Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses PK aufgeklärt werden.
- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Hygieneverhalten

Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontaktraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Es müssen 20 m² pro Person zur Verfügung stehen (z.B. auf 100 m² max. 5 Spieler).
- Vollkontaktraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

c. Allgemein gilt

- Auf Sportstätten muss – außer bei der Sportausübung selbst und in den Feuchträumen – von Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu jeder Zeit eine FFP2-Maske getragen werden, gleich ob man sich im Freien oder geschlossenen Räumlichkeiten aufhält. Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kann der Mindestabstand von 2 Metern unterschritten werden. Ansonst gilt außerhalb der Sportausübung stets die Verpflichtung zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr.
- Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

d. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die Eintrittstests vorweisen. Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser für Personen ab dem 10. Geburtstag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Antigenstest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigenstests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigenstest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig

- Schultests werden anerkannt: 48h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
- Bei einer Zweitimpfung wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate oder eines Antikörpernachweises nicht älter als 3 Monate)

(7) Vorkehrungen und Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Verein oder Betreiber haben sicherzustellen, dass von Personen welche sich länger als 15min am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erfassen
- Im Rahmen der Datenschutzvorschriften müssen diese nach 28 Tagen gelöscht werden
- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss
 - die Sportstätte umgehend verlassen,
 - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - deren Anweisung strikt befolgen und
 - der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

(8) Hygiene- und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken usw.) sollen zumindest 1mal täglich desinfiziert werden
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden
- Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleieräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden
- In sanitären Anlagen ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung der Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann (z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen oder Absperrungen von Bereichen) und stets eine FFP2-Maske getragen wird.

(9) Präventionsmaßnahmen beim Training

Allgemeine Maßnahmen

- Eingangskontrollen regeln Zugang zur Sportstätte für alle Personen
- Personendaten-Erhebung bzw. Registrierung, sofern die Verweildauer länger als 15 Minuten ist
- Tragen der FFP2-Maske über 14 Jahren, MNS bei Kindern ab 6 Jahren
- Benutzen der Umkleidekabinen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2m gewährleistet ist
- Umfangreiches zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln für Handhygiene beim Betreten und Verlassen der Sportstätte
- Zur Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und –desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Niessen oder Husten ausschließlich in die Armbeuge – Spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld soll vermieden werden
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. Trinkflasche, Handtücher usw.) und auf keinen Fall geteilt werden

Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleide) soll auf ein Minimum reduziert werden
- Mindestabstand 2m, MNS-Schutz ab 6 Jahren, FFP2-Maske ab 14 Jahren
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmittel am Ende des Trainingstages
- Gute Durchlüftung der Räumlichkeiten
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden
- Besprechungen mit Gruppen bestmöglich im Freien, falls in geschlossenem Raum notwendig ein Mindestabstand von 2m und Tragen der üblich altersbedingten FFP2-/MNS-Maske
- Einzelduschen wird empfohlen – ansonsten MA von 2m
- Wenn mehrere Kabinen benutzt werden können, werden diese bestenfalls immer von den gleichen Personen genutzt. Mindestabstand von 2m und Tragen der üblich altersbedingten FFP2-/MNS-Maske

Trainingsutensilien

- Empfehlung, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitnehmen
- Sollten Trainingsutensilien vom Verein gewaschen werden, sind benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen, alternativ in Waschkörbe
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan für die Trainingsutensilien ist zu erstellen

Medizinische Versorgung

- Bei Behandlungen zwischen Behandlungsliegen - Mindestabstand von 2m und Tragen der üblich altersbedingten FFP2-/MNS-Maske
- Bestenfalls wird nur 1 Spieler pro Raum versorgt oder die Behandlung ins Freie verlegt
- Therapeuten und Ärzte werden angehalten auf hygienische Standards zu achten
- Konsequente Handhygiene ist notwendig
- Gute Durchlüftung der Räumlichkeiten – Reinigung der Untersuchungsliegen

(10) Trainingseinheiten oder Spiele mit Zuschauern

Zuschaueranzahl

Es sind nunmehr auch wieder Zuschauer, sowohl bei Trainingseinheiten als auch bei Test-/Bewerbspiele zulässig, wenngleich je nach Gegebenheiten und Anzahl der Zuschauer unterschiedliche Anforderungen gelten:

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

- Im geschlossenen Bereich: max. 1.500 Personen
- Im Freien: max. 3.000 Personen
- Jedenfalls darf aber die max. Auslastung der Stadionkapazität nicht mehr als 50% betragen

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

- Im geschlossenen Bereich und im Freien: max. 50 Personen
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt

Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstzahl miteinzurechnen, wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen.

Allgemeine Verhaltensregeln – für Spieler und Betreuer

- Eingangskontrollen regeln Zugang zur Sportstätte für alle Personen
- Personendaten-Erhebung bzw. Registrierung, sofern die Verweildauer länger als 15 Minuten ist
- Tragen der FFP2-Maske über 14 Jahren, MNS bei Kindern ab 6 Jahren
- Benutzen der Umkleidekabinen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2m gewährleistet ist
- Umfangreiches zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln für Handhygiene beim Betreten und Verlassen der Sportstätte
- Zur Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und –desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Niessen oder Husten ausschließlich in die Armbeuge – Spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld soll vermieden werden

- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. Trinkflasche, Handtücher usw.) und auf keinen Fall geteilt werden
- Auf einen gemeinsamen Torjubel und ähnliche Jubelszenen soll verzichtet werden
- Ersatzspieler auf der Ersatzbank – MA 2m – auf den Ersatzbänken besteht FFP2-Masken-Pflicht

Allgemeine Verhaltensregeln – für Zuschauer

- MA 2m an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen oder 1 Platz frei bei haushaltsfremden Personen
- An nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen – MA 2m
- Zutrittstest – „3G“-Regel
- Personendaten-Erhebung bzw. Registrierung, sofern die Verweildauer länger als 15 Minuten ist
- Tragen der FFP2-Maske über 14 Jahren, MNS bei Kindern ab 6 Jahren

Anzeigepflicht

- Alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) sind anzeigepflichtig bei der zuständigen BH, sofern mehr als 10 Personen
- Anzeige spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung
- Vorlage des Präventionskonzeptes nicht notwendig
- Angaben: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft und vorraussichtliche Teilnehmeranzahl

Bewilligungspflicht

- Ist die Zuschaueranzahl höher als 50 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen BH einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 3wöchige Entscheidungsfrist zu – eine Anzeige ist dann nicht notwendig
- Angaben: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft und vorraussichtliche Teilnehmeranzahl
- Auf Verlangen ist ein Präventionskonzept vorzulegen

Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

- Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen sind möglich, wenn die Höchstzahl der Zuschauer je Veranstaltung (ab 11 Anzeigepflicht, ab 51 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

(11) Kantinenbetrieb / VIP

- Betreten nur im Zeitraum zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr
- Keine Konsumation direkt bei der Ausgabestelle, sondern nur im Sitzen an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- Indoor max. 4 Personen pro Tisch – Outdoor max. 10 Personen pro Tisch zuzüglich max. 6 minderjährige aufsichtspflichtige Kinder oder mehrere Personen aus dem gemeinsamen Haushalt
- 2m Abstand zwischen Stühlen und Tischen von Besuchergruppen durch Positionierung und Bodenmarkierungen
- Tragen der FFP2-Maske über 14 Jahren, MNS bei Kindern ab 6 Jahren
- MA 2m an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen oder 1 Platz frei bei haushaltsfremden Personen
- Zutrittstest – „3G“-Regel
- Personendaten-Erhebung bzw. Registrierung, sofern die Verweildauer länger als 15 Minuten ist
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines Covid-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel/Training)
- Konsumation nur an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen – lediglich auf dem Sitzplatz kann der MNS-Schutz abgenommen werden
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist eine Ausgabe von Speisen und Getränken aus Imbiss- und Gastronomieständen ist erlaubt. Eine Konsumation von Speisen und Getränken kann diesfalls auch im Stehen an den Verabreichungsplätzen erfolgen.

(12) Steuerung der Besucherströme, Entzerrungsmaßnahmen und Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

Steuerung der Besucherströme und Entzerrungsmaßnahmen

- Betreiber der Sportstätte oder Verein trifft notwendige Maßnahmen, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen MA durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu

ermöglichen. Zu- und Abstrom von Zuschauern wird koordiniert sowie durch ev. Einbahnsysteme, Bodenmarkierungen und Absperrungen die Einhaltung des MA sichergestellt.

Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Erstellung eines Reinigungs- und Hygieneplans für Sanitärräume
- Bereitstellung von ausreichend Seife- und Desinfektionsmittel, sodass
- Einbahnsysteme werden ausgearbeitet, sodass der MA eingehalten werden kann
- Keine Handtücher – lediglich Einweghandtücher, Einwegpapier oder Handtrocknersysteme verwenden

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!